

## Prüf- und Entscheidungsschema "Verbleib von Auffüllungen und Einbauten"

Für künftig öffentliche Flächen/Übertragungsflächen gelten folgende Vorgaben:

- Alle Auffüllungen und Einbauten sind grundsätzlich zu entfernen. Dazu zählen insbesondere Kabel, Leitungen, Rohre, Kanäle, Schächte, Fundamente, Versiegelungen, Werksteine, Bau- und Brandschutt, Gleisschotter, Produktionsreste und sonstige anthropogen beeinflusste Böden mit > 10% Fremdbestandteilen (außer Kampfmittel).
- Begründete Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt Nürnberg (SÖR) möglich; dazu zählen insbesondere:
  - ✓ Abwägung zu höherwertigen Rechtsnormen, wie z.B. BNatschG.
  - ✓ Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen.
  - ✓ Technisch nicht realisierbar.
  - ✓ Wiederverwendung von Materialien < LAGA Z1.2, die ausgebaut und an der gleichen Stelle wieder eingebaut werden und mit dem Ziel einer Verbesserung der Schadstoff- und /oder Kampfmittelbelastung behandelt wurden (Sortierung, Separierung, Siebung, etc.).
  - ✓ Denkmalschutz
- Ausnahmen sind zu begründen und mit der Stadt abzustimmen.

Für Flächen mit verbleibenden Auffüllungen und Einbauten gelten Auflagen:

- Verbleibende Auffüllungen sind in Lage, Ausdehnung, Mächtigkeit, Art/Zusammensetzung und Belastung zu erkunden, zu erfassen, bodenschutzrechtlich zu bewerten und evtl. erforderliche Nutzungseinschränkungen daraus abzuleiten.
- Eine abschließende Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der geologischen, hydrogeolog. und chemischen Standortsituation einschl. Sickerwasserprognose und Grundwasseruntersuchung ist SÖR mind. 4 Wochen vor der Übergabe des Bereichs vorzulegen.
- Auffüllungen im Bereich von Versickerungsanlagen, deren Sohle näher als 3 m zum höchsten Grundwasserstand liegen, die Prüfwertüberschreitungen für WPB G-W, WP B-M aufweisen, dürfen grundsätzlich nicht verbleiben.
- Bestehen im verbleibenden Auffüllbereich keine qualifizierten Grundwassermeßstellen sind diese so zu errichten, dass das Grundwasser im gesamten Auffüllbereich erfasst wird (hydraulischer Nachweis durch raumzeitliche Pumpversuchsauswertung).

Es sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Dokumentation der Erkundung, Erfassung, Bewertung und Ableitung von Nutzungseinschränkungen durch verbleibende Auffüllungen in einem Sachverständigengutachten einschl. aller notwendigen Dokumente, wie Probenahme-, Pumpversuchs- und Laborprotokolle, Feldaufzeichnungen, Schichtenprofile, und Auswertungen etc.  
(Beweisniveau: Detailerkundung/Sanierungsplanung)
- Reproduzierbarer Lageplan (pdf und dwg), auf dem die Fläche des Grundstücks, die geräumten und nicht geräumten Flächen nachvollziehbar mit Angabe der Koordinaten eingezeichnet sind. Weitere Angaben, z.B. die Lage zukünftiger Bauvorhaben, sollten gekennzeichnet werden.

- Eine topografische Karte (Maßstab 1:10.000 oder größer) bzw. ein Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung der Lage des Bauvorhabens.
- Nicht beräumte Flächen sind hinsichtlich bestehender Gefahren freizugeben, d.h. es sind entsprechende Nutzungseinschränkungen zu definieren.
- Verantwortliche Erklärung des bodenschutzrechtlich Verpflichteten zum Verbleib von Materialien im Untergrund einschließlich:
  - Georeferenziertem Lageplan mit Angabe der verbleibenden Materialart, -menge, -güte, sowie der Einbaulage, -tiefe und -mächtigkeit.
  - Bodenansprache nach KA5.
  - Nachweis der bodenschutzrechtlichen, wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Materialeigüte.
  - Ergebnisse von Kontrollprüfungen sowie Zusammenstellung und Bewertung von Laboranalysen.
  - Nachweis des Grundwasserbelastungszustands am Ort des Materialverbleibs (s.a. Mindestanforderungen an Erhalt/Errichtung von GWM und Grundwasseruntersuchungen)